
69/SBI XXV. GP

Eingebracht am 16.04.2015

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.av.at
GZ: BKA-350.710/0041-I/4/2015


Wien, am 16. April 2015

Betrifft: Petitionen Nr. 28, 30 und 34 sowie Bürgerinitiative Nr. 56
Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes

Im Anhang werden die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes zu den Petitionen Nr. 28, 30 und 34 sowie zur Bürgerinitiative Nr. 56 übermittelt.

Für den Bundeskanzler:
BAYER

Anlagen

Signaturwert	kFEyZF4rO53J9VGgeML+WWhYIXFr0WJXtQxRS02ROBxyN/xFLT3GQC2C3nyZp8VKcyh rBdUjixJd1UUfvtd3phjplnJW26allD2jQBigtduudcohUGY7ZBXyvQ/Uu12X+V2q5 f4v/jH1xgzC4xKUAwmXKzdf428FJaYNQjYFGYPZf1gkof72DhDGrBuXQphCU5ydT9a4 m/N4lyG83u7t4ieLWLnKeK+rVatn9F9OhHirtDxuKLpSDf5XJgWqXRpVBomMI10A1u/ yqtLvg9lacF5NpulseDuMPygmNcngU5/o288yDk+CLlpf5fk2Z8MjgaGkk/E9DkU826 /2y5BiA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-16T11:18:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Anlage 4

Zu Bürgerinitiative Nr. 56 - „Nein zum Entwurf des Islamgesetzes - Für die Gleichheit aller BürgerInnen Österreichs“

Der dem Hohen Haus von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines IslamG wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf, der der Anlass für die Bürgerinitiative war, geändert und in den parlamentarischen Beratungen in einigen weiteren Punkten abgeändert.

Die Regelungen sind an bestehende Normen für andere anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften angelehnt. Nur in jenen Bereichen, bei welchen ein sachlicher Unterschied vorliegt, erfolgten erforderliche Anpassungen. Die Regelungen für die Anerkennung einer islamischen Religionsgesellschaft und für die Aufhebung dieser entsprechen im Wesentlichen jenen des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften, die weiteren Bestimmungen, z.B. über die Verfassung und die Rechte und Pflichten, entsprechen weitgehend den Regelungen des IsraelitenG 2012.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf, der Ausgangspunkt der Bürgerinitiative war, wurde in der Regierungsvorlage versucht, den von der IGGiÖ geäußerten Sorgen zu entsprechen. Unter anderem wurden eigene Abschnitte für jede der beiden bestehenden islamischen Religionsgesellschaften geschaffen, die Mindestmitgliederanzahl für eine Kultusgemeinde nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen und an die Stelle einer Anerkennung mit Bescheid tritt die Anerkennung mit Verordnung.

Es liegt daher keine Diskriminierung vor. Zum Vorwurf des Generalverdachts darf darauf hingewiesen werden, dass die Erläuterungen zur Regierungsvorlage festhalten, dass die Verfassungen der bestehenden islamischen Religionsgesellschaft bereits jetzt ein klares Bekenntnis zur Verfassung der Republik Österreich und deren Grundwerten enthalten.

Der Eingriff von Vereinen in die Rechte gesetzlich anerkannten Religionen durch die Durchführung von Tätigkeiten, die in deren grundrechtlich geschützten Bereich fallen, ist bereits derzeit rechtswidrig. Es tritt hier daher keine Veränderung der Rechtslage ein, sondern wird lediglich eine notwendige Schärfung der Trennung zwischen Tätigkeiten von gesetzlich anerkannten Religionen und damit Körperschaften des öffentlichen Rechts einerseits und zivilrechtlichen Vereinen andererseits vorgenommen.

Der rechtliche Rahmen in Bezug auf das Verhältnis der Religionsgesellschaften zu den Kultusgemeinden und umgekehrt, wurde den Anregungen der beiden Religionsgesellschaften entsprechend gestaltet und gegenüber dem Begutachtungsentwurf angepasst.